

zu gewagt und in einer so heißen Angelegenheit, wie die in Rede stehende, ganz und gar unstatthaft (Siehe: Gurh, editio Ratisb. pars II. Nr. 652, Quar. 2^o Resp. 3^o; Schück, Handbuch Linz 1865, Band 2, Seite 250). — Nur wenn Coralia aus freien Stücken über ihr gebeichtetes Adulterium sprechen würde, könnte Annibale über diesen Gegenstand reden und falls das adulterium wirklich impedimentum wäre, zur Dispenseinholung verhalten. —

Oder könnte Annibale nicht beim Ordinariate servatis servandis um Dispens pro foro interno einschreiten, wie dieß im §. 87 der „Anweisung für geistl. Ehegerichte“ vorgezeichnet ist? Auch das geht nicht an; denn abgesehen davon, daß die Existenz der Hindernisse des adulterium und der affinitas inhonesta nicht evident ist, fehlt ja dem Annibale eine Hauptsache, nämlich die Gelegenheit zur Execution der Dispens.

Annibale hat also ratione sigilli sacramentalis über das adulterium und die affinitas zu schweigen und die allfällige Bereinigung dieser Sache lediglich der Beicht der Nupturienten zu überlassen.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprob.

VII. (Ein Fall über den Ort des Aufgebotes.)

Luigi Tomaselli, Ziegelschläger, katholisch, 26 Jahre alt, geboren und Besitzer eines kleinen Hauses zu Bergine, Diözese Trient, hält sich schon seit 6 Jahren jeden Sommer in Adorf, Diözese Linz, auf, um dort der Ziegelschlagerei zu obliegen, kehrt aber jeden Winter nach Bergine zurück zu seinem Hause, welches in seiner Abwesenheit dessen Schwester besorgt. In Adorf lernt er Karolina Seyfried kennen, welche ebenfalls katholisch, 19 Jahre alt, in Krumau, Diözese Budweis, geboren, seit anderthalb Jahren in Mkirchen, einer Nachbarnpfarre von Adorf, bedienstet ist. Ihre Eltern sind Besitzer eines kleinen Anwesens in der Stadtpfarre Krumau. Luigi Tomaselli und Karolina Seyfried wollen zur

Ehe schreiten, alle nöthigen Documente¹⁾ sind beigebracht und in Richtigkeit, kein Hinderniß steht im Wege und nach 5 Tagen soll die erste Eheverkündung stattfinden; nach ihrer Verehelichung wollen sie bis zum Winter noch bleiben, der Bräutigam als Ziegelschläger in Adorf, die Braut als Magd in Pfkirchen, dann aber sich nach Pergine ziehen und dort vielleicht ein etwas größeres Gütchen kaufen. Da schickt die Schwester der Braut, welche in Bstadt wohnt und verehelicht ist, eine Einladung an diese, sie möge zu ihr auf Besuch kommen und die zwei oder höchstens drei Wochen vor ihrer Trauung dort bleiben. Es geschieht dieses auch mit Einwilligung der Dienstgeber der Braut.

Frage: Wo sind diese Brautleute zu verkünden?

Antwort: 1. Luigi Tomaselli hat seinen eigentlichen Wohnsitz (domicilium verum) in Pergine. Die „Anweisung für geistliche Gerichte im Kaiserthume Oesterreich“ hat §. 40 Folgendes: „Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschließlich oder vorzugsweise aufschlägt, so daß man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte eine für sich oder seine Hausgenossen bereitete Wohnung beibehält, reicht eine wenn auch längere Abwesenheit für sich nicht hin, um eine Uebertragung des Wohnsitzes zu bewirken.“ Luigi Tomaselli ist aber Hausbesitzer in Pergine, kehrt jeden Winter heim und geht er wieder nach Adorf, so zieht er in die Fremde. In Adorf hat der Bräutigam seinen u n e i g e n t l i c h e n Wohnsitz (quasidomicilium), weil er dort längere Zeit im Jahre verweilt zum Zwecke des Ziegelschlagens. Die „Anweisung f. g. G.“ sagt §. 40: „Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtigt, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz.“

1) Auch der Ausweis über die Einwilligung des Vaters der minderjährigen Braut, sowie der politische Eheconsens von Seite der Heimathsgemeinde des Bräutigams, da in Tirol dieser Eheconsens noch erfordert wird.

— Karolina Seyfried hat ihren eigentlichen Wohnsitz in Kruman, ihren uneigentlichen in Ykirchen. Die „Anweisung“ hat §. 41: „Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche Wahl- oder Pflegeeltern, oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben . . . Wer als minderjährig zu betrachten . . . sei, ist hiebei nach den österreichischen Gesetzen zu beurtheilen.“ Minderjährig sind alle jene Personen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; die Braut ist erst 19 Jahre alt. Karolina Seyfried hat somit als minderjährige Tochter ihren eigentlichen Wohnsitz zu Kruman, wo ihr Vater sesshaft ist, ihren uneigentlichen zu Ykirchen, wo sie in Diensten steht. In Zstadt hat sie weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz; denn sie verweilt dort nicht länger als 14 Tage, höchstens drei Wochen und zwar nur zum Vergnügen, auch hat sie ihr Dienstverhältniß zu Ykirchen nicht gelöst.

2. Die Eheverkündung ist vorzunehmen: 1. in der Pfarrkirche zu Pergine und 2. zu Xdorf als dem eigentlichen und uneigentlichen Wohnsitze des Bräutigams; 3. in der Pfarrkirche zu Kruman und 4. zu Ykirchen als dem eigentlichen und uneigentlichen Wohnsitze der Braut, nicht aber zu Zstadt. „Anweisung f. g. G.“ §. 60: „Bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut . . . öffentlich zu verkünden.“ Und §. 61: „Hat der Bräutigam oder die Braut sowohl einen eigentlichen als einen uneigentlichen Wohnsitz, so ist die dreimalige Verkündung sowohl von dem Pfarrer ihres eigentlichen als auch von dem ihres uneigentlichen Wohnsitzes vorzunehmen.“

Es kann dagegen ein Bedenken vorgebracht werden. Durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 ist der Artikel X. des Konfirkordates und auch die „Anweisung für geistliche Gerichte im Kaiserthume Oesterreich, die Ehesachen betreffend“ außer Kraft gesetzt und die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht wieder hergestellt worden; das N. B. G. fordert aber

weiter nichts, als daß die Verkündung in der Pfarrkirche der Brautleute, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnt, in der Kirche beider Pfarrbezirke geschehen soll (§. 71); nur dann, wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke noch nicht 6 Wochen wohnhaft sind, müsse das Aufgebot auch an jenem Orte geschehen, an welchem sie zuletzt durch 6 Wochen mindestens gewohnt haben. (§. 72.) Luigi Tomaselli und Karolina Seyfried wären also nur in Adorf und in Mkirchen zu verkünden.

Es ist richtig, das A. B. G. unterscheidet nicht zwischen *domicilium verum* und *quasi domicilium*, sondern reflektirt nur auf den gegenwärtigen Wohnsitz; es ist ebenfalls richtig, daß durch die Gesetze vom 25. Mai 1868 der Artikel X. des Konkordates und dessen integrireuder Bestandtheil, die „Anweisung f. g. G.“ staatlicherseits außer Kraft gesetzt und ihnen die Bestimmungen des A. B. G. substituirt worden seien. Es ist aber dieses auch nur staatlicherseits geschehen, d. h. der Staat legt den Bestimmungen der „Anweisung“ keine verbindliche Kraft mehr bei, berücksichtigt sie nicht mehr; daraus folgt aber noch lange nicht, daß der Pfarrer, der ja ein Diener der Kirche ist, an die Vorschriften derselben nicht mehr gebunden sei, vielmehr ist das Konkordat (und dessen Konsequenz, die „Anweisung“) als ein bilateraler Vertrag noch immer verbindend, so lange es nicht gelöst ist durch Zustimmung auch des anderen vertragschließenden Theiles, des apostolischen Stuhles — und das ist niemals geschehen. Für die Pfarrer hat somit die „Anweisung“ noch immer bindende Kraft, sie sollen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht außer Acht lassen, aber auch nicht die kirchlichen Vorschriften. Wollte Einer nur nach dem bürgerlichen Gesetzbuche vorgehen, so würde er wohl den staatlichen Forderungen genügen, keineswegs aber den kirchlichen, während umgekehrt durch Beobachtung der Bestimmungen der „Anweisung“ auch dem A. B. G. Genüge geschieht. Selbst angenommen den Fall, das Konkordat wäre auch *pro foro conscientiae*, nicht bloß *pro foro*

civili staatlicherseits, außer Kraft gesetzt und durch keine neue Vereinbarung ersetzt, so wäre selbst da noch nicht die Freiheit gegeben, nur nach dem A. B. G. zu handeln, es müßten vielmehr die allgemeinen Bestimmungen des *jus canonicum* auch beobachtet werden, mir wenigstens ist keine Aeußerung der Kirche bekannt, durch welche dem gemeinen Kirchenrechte jemals zu Gunsten des bürgerlichen Gesetzbuches derogirt worden wäre.¹⁾ Zur Bestätigung deute ich hin auf die „Weisungen“, welche der hochwürdigste Bischof von Linz seinem Klerus gegeben bei Gelegenheit, als er ihm die Maigesetze des Jahres 1868 mittheilte. (Linzener Diöcesanblatt, Jgg. 1868, Stück XV. n. 22.) Es heißt daselbst u. A.: „Das Konfordat besteht in allen seinen Theilen nach wie vor in voller Kraft, das Wort Kraft genommen als Geltung vor Gott und dem Gewissen.“ In Betreff des Ehegesetzes: „1. Das neue bürgerliche Gesetz kann der kanonischen Gesetzgebung über die Ehe nicht derogiren. Es bleiben daher die von der Kirche gegebenen Gesetze und erlassenen Vorschriften fortan die Richtschnur, welche der Katholik in dieser Sache zu beobachten hat. — 9. Als solche (d. i. kirchliche Behörde) bleibt das bischöfliche Ehegericht fortbestehend und wird dieses auch in Zukunft die von den Bischöfen der Monarchie im Jahre 1856 angenommene Unterweisung für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen als Richtschnur betrachten.“ Auch pet. 11 weist den Klerus an, sich nach der „Anweisung“ zu richten. — Michner erklärt (Comp. jur. eccl. edit. IV.): „Ceterum pro usu ecclesiastico „*Instructio pro jud. eccl.*“ non debet abrogata censi.“ Diese „Anweisung“ genießt auch ein sehr hohes Ansehen. Sie ist vom seligen Cardinal Fürsterzbischof Rauscher verfaßt, von einer Versammlung von Doktoren der Theologie und der Rechte geprüft und zwar unter den Augen des Oberhauptes der Kirche und am 4. Mai 1855 approbirt worden. Darum sagt Weber (Kanon. Ehehind. Freibg. 1872.

¹⁾ Ergeben sich bei Ausführung dieser Vorschriften besondere Schwierigkeiten, so möge um kirchliche Dispens eingeschritten werden. A. d. R.

Borrede.), daß wir in ihr „eine Zusammenstellung der heute geltenden rechtlichen Bestimmungen über die Ehe (besitzen), welche uns volle Sicherheit gewährt, daß wir, indem wir uns ihr anschließen, gegen den Sinn und die Übung der hl. Kirche nicht verstoßen können.“ Ja, der hl. Vater selbst hat diese „Anweisung“ dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg zur Nachachtung empfohlen. (Schulte, Lehrb. S. 379.)

Thalheim.

P. Augustin Rauch.

VIII. (Dispens von Veibringung des Tausscheines.) Bräutigam: Andreas Benakty, katholisch, 22 Jahre alt, seit drei Wochen in D., früher in der Pfarre B. durch drei Jahre; illeg. Sohn der sel. Anna Benakty. Braut: Eleonore Neumayr, kathol., 20 Jahre alt, seit zwei Wochen in D., früher in der Pfarre L. durch zwei Jahre, illeg. Tochter der Josefa Neumayr aus Steiermark.

I. Wo sind diese Brautleute zu verkünden?
Die Verkündigung hat zu geschehen:

1. In der Pfarre ihres gegenwärtigen Aufenthaltes D.; und da keines der beiden Brautleute an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes noch durch volle sechs Wochen sich befinden, so müssen sie nach §. 16 des bürgerlichen Ehegesetzes auch in den beiden Pfarren, wo sie sich länger als sechs Wochen aufgehalten haben, aufgeboten werden; mithin

2. in der Pfarre B., und

3. in der Pfarre L.

II. Welche Dokumente haben die Brautleute beizubringen? Beizubringen sind:

a) der Tausschein des Bräutigams; (in unserem Falle die Dispens von der Veibringung desselben; siehe unten die bezügliche Note ad a.)

b) der Tausschein der Braut;

c) die Großjährigkeits-Erklärung oder Bewilligung der